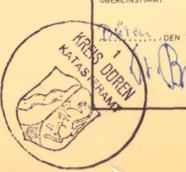




Zur Vervielfältigung freigegeben gemäß Ziffer 30 ff. d. AV d. JM v. 6. 11. 1951 (MBL NW 1951 Nr. 101) durch Verfügung des Katasteramtes Düren vom 10. Juli 1964

Gesch. Buch 1726/64  
Gebühren: verrechnet unter DM  
Geb. Buch Nr.: 2495/64

LANGERWEHE		FESTSETZUNGEN		ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN		VERKEHRSLÄCHEN		FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN		ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN			
<b>BEBAUUNGSPLAN</b> <b>Nº D4 M=1:1000</b>		<b>ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG</b> WA ALLEMEINES WOHNGEBIET MD DORFGEBIET MI MISCHEGEBIET	<b>BAULICHE NUTZUNG</b> GE GEMISCHTE BAUNUTZUNG GI INDUSTRIEGEBIET	<b>ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN</b> ÜBERBAUBARE FLÄCHEN BAUGRENZE BAULINIE	<b>ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN</b> ÜBERBAUBARE FLÄCHEN BAUGRENZE BAULINIE	<b>VERKEHRSLÄCHEN</b> STRASSENBEDECKUNGSLINIE FLÄCHEN FÜR VERSORGENS-ANLAGEN ODER FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER ODER FESTEN ABFALLSTOFFEN KLARANLAGE	<b>VERKEHRSLÄCHEN</b> PARKPLATZ FLÄCHEN FÜR VERORGENS-ANLAGEN ODER FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER ODER FESTEN ABFALLSTOFFEN KLARANLAGE	<b>FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN</b> VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE SCHUTZFLÄCHEN	<b>ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN</b> FLACHDACH GEMISCHTES DACH ZWINGEND VORGESCHRIEBEN DACHNEIGUNGEN: FÜR EINGESCHOSSE BÄUTEN FÜR MEHRGESCHOSSE BÄUTEN MAX DREMPPELHÖHE VON OK DACHGESCHOSSESBODEN BIS OK DREMPPELHÖHE FÜR MEHRGESCHOSSE BÄUTEN GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGS-BEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UMGRENZUNG DER FLÄCHEN DIE DEM NATUR- ODER LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGEN DEM LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGENDE FLÄCHEN	<b>ÄNDERUNGEN</b> + + + + ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG <b>BAUWEISE</b> O OFFENE BAUWEISE NUR EINZEL UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG G GESCHLOSSENE BAUWEISE NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG ZWINGEND VORGESCHRIEBENE GRENZBEBAUUNG	<b>ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN</b> FLÄCHEN FÜR GARAGEN DER ABSTAND ZWISCHEN GARAGEN- UND STRASSEN-BEGRENZUNGSLINIEN MUSS MINDESTENS 5,00m BETRAGEN NEBENANLAGEN AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN SIND LEDIGLICH NEBENANLAGEN ENTSPRECHEND § 14(2) DER BAUNVO UND GARAGEN GESTATTET! FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF SCHULE JUGENDHEIM KIRCHE KINDERGARTEN	<b>VERKEHRSLÄCHEN</b> PARKANLAGE FRIEDHOF SPIELPLATZ MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN	<b>ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN</b> PARZELLENGRENZE EMPFOHLEN <b>BESTANDSANGABEN</b> VORHANDENE BEBAUUNG VORHANDENE PARZELLENGRENZEN FLUGRENZEN
ES WIRD BESCHNIGT, DASS DIESE BEBAUUNGSPLÄNE GEGENWÄRTIG DIE RECHNUNGSGRENZEN IN GEMÄSSHEIT MIT DER ÖRTLICHKEIT ÜBEREINSTIMMEN.		ENTWURF UND BEARBEITUNG DES BEBAUUNGSPLANES KREISVERWALTUNG DÜREN KREISBAUVERTEILUNG-PLANNINGSTELLE		ES WIRD BESCHNIGT, DASS DIESE BEBAUUNGSPLÄNE DURCH BESCHLUSS DER GEMEINDEVER-TRETUNG VOM 26.09.73, AZ. 34.4.1-54173, GENEHMIGT WURDEN.		DIESE BEBAUUNGSPLÄNE WURDEN MIT VERFÜGUNG VOM 26.09.73, AZ. 34.4.1-54173, GENEHMIGT.		DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN IST MIT SEINEN ANLAGEN GEMÄSS § 17, SATZ 2, BUNDEBAU-GESETZ AN AM 22.02.1974 ÖFFENTLICH AUSGELEGT WORDEN.		PARZELLENGRENZE EMPFOHLEN <b>BESTANDSANGABEN</b> VORHANDENE BEBAUUNG VORHANDENE PARZELLENGRENZEN FLUGRENZEN			



Den 5.10.1973  
 Den 2.10.1973  
 Den 10.10.1973  
 Den 1.2.1974  
 Den 26.9.1973  
 Den 26.2.1974

Den 5.10.1973  
 Den 2.10.1973  
 Den 10.10.1973  
 Den 1.2.1974  
 Den 26.9.1973  
 Den 26.2.1974

Den 5.10.1973  
 Den 2.10.1973  
 Den 10.10.1973  
 Den 1.2.1974  
 Den 26.9.1973  
 Den 26.2.1974

Den 5.10.1973  
 Den 2.10.1973  
 Den 10.10.1973  
 Den 1.2.1974  
 Den 26.9.1973  
 Den 26.2.1974

Den 5.10.1973  
 Den 2.10.1973  
 Den 10.10.1973  
 Den 1.2.1974  
 Den 26.9.1973  
 Den 26.2.1974

Den 5.10.1973  
 Den 2.10.1973  
 Den 10.10.1973  
 Den 1.2.1974  
 Den 26.9.1973  
 Den 26.2.1974

Den 5.10.1973  
 Den 2.10.1973  
 Den 10.10.1973  
 Den 1.2.1974  
 Den 26.9.1973  
 Den 26.2.1974